Gemeinde Albeck, Bez.: Feldkirchen i. K.

Postanschrift: A-9571 Sirnitz 1
Telefon: 04279 / 240
E-Mail: albeck@ktn.gde.at
Internet: www.albeck.at I www.hochrindl.at

Zahl: 131/1785/2025 Sirnitz, am 19.05.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerberin Roleo Immobilienverwertungs GmbH., Gewerbepark 1, 9560 Feldkirchen in Kärnten hat mit der Eingabe vom 31.10.2025 die Erteilung der Baubewilligung für die "Änderungen am Doppelwohnhaus" in Schafferweg 30, 9571 Hochrindl, auf der Parz. Nr.: 1249/21, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.

Gemeinde Albeck * Bez. Feldkirchen in Kärnten

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Amtstafel der Gemeinde Albeck
Angeschlagen am: 19.05.2026
Abgenommen am:

Gemeinde Albeck, Bez.: Feldkirchen i. K.

Postanschrift: A-9571 Sirnitz 1
Telefon: 04279 / 240
E-Mail: albeck@ktn.gde.at
Internet: www.albeck.at I www.hochrindl.at

Zahl: 131/1790/2026 Sirnitz, am 21.05.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Stephan Kräuter, hat mit der Eingabe vom 28.04.2026 die Erteilung der Baubewilligung für den "Abbruch und Neuerrichtung eines Wohngebäudes" in Kalsberg 3, 9571 Sirnitz auf den Parz. Nr.: .199 und Nr.: 1549, KG: 72335 Sirnitz, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Gemeinde Albeck Bez. Feldkirchen in Kärnten

Amtstafel der Gemeinde **Albeck**

Angeschlagen am: 21.05.26
Abgenommen am:

Gemeinde Albeck, Bez.: Feldkirchen i. K.

Postanschrift: A-9571 Sirnitz 1
Telefon: 04279 / 240
E-Mail: albeck@ktn.gde.at
Internet: www.albeck.at I www.hochrindl.at

Zahl: 131/1791/2026 Sirnitz, am 01.06.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Mag. Kurt Lackenbucher, hat mit der Eingabe vom 21.04.2026 die Erteilung der Baubewilligung für den "Zu- und Umbau beim bestehenden Wohngebäude" in Ursula-Bründl-Weg 27, 9571 Hochrindl, auf der Parz. Nr.: 1468/16, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.

Gemeinde Albeck * Bez. Feldkirchen in Kärnten

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher